
Staatsanwaltschaft Hagen
Lenzmannstr. 16 - 22
58095 Hagen

12.06.2010

Betr.: Strafanzeige gegen Viola Sch. und René K. wegen vorsätzlichen,
gemeinschaftlichen Betruges gem § 236 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafantrag gegen Viola Sch. und René K., zu laden über die ARGE Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, wegen gemeinschaftlichen Betruges gem § 236 Abs. 2 (4) StGB.

Frau Sch. und Herr K. arbeiten als Mitarbeiterin bzw. Leiter der Widerspruchsstelle der ARGE Märkischer Kreis. Beide sind Volljuristen und als Behördenmitarbeiter außerdem von Amtswegen an Recht und Gesetz gebunden.

Übereinstimmend und in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, indem sie gemeinsam durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregen oder unterhalten, verweigern die Mitarbeiter wider besseres Wissen seit vielen Monaten die Auskehr von Sozialleistungen.

Sachverhalt

Bei der Bearbeitung von Dokumenten im Rahmen eines sozialgerichtlichen Rechtsstreites war auffällig geworden, dass ein Leistungssachbearbeiter der Arge MK unter Vortäuschung falscher Tatsachen eine Rückforderung in Höhe von 198,98 € von XXX und XXX Töchter erwirkt hat.

Mit Schriftsatz vom 10.09.2009 wurde die Sachbearbeiterin der Widerspruchsstelle, Frau Viola Sch., von mir abermals auf diese rechtswidrige Rückforderung seitens der ARGE MK aufmerksam gemacht, mit dem Hinweis, dass dieses Geld unverzüglich an XXX zurückzuleisten sei. Gem § 17 SGB I sind alle Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

Dieser Rechtsanspruch wurde mit Schreiben vom 16.12.2009 durch die Sachbearbeiterin Sch. zwar dem Grunde nach bestätigt, aber die Leistungsauszahlung wird bis heute verweigert, so dass es zu einer Vermögensschädigung gekommen ist. Anstatt den Antrag auf Rückerstattung gesetzeskonform an die Leistungsabteilung weiterzuleiten, schreibt sie:

*Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschließlich etwaige Ansprüche der XXX XXX und nicht die ihrer Mutter. **Insofern geht der Antrag auf Rückerstattung „ins Leere“.***

und erklärt damit indirekt, XXX (undTöchter), um ihre rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen zu wollten. Mit einem weiteren Schreiben vom 21.02.2010 wurde der Antrag wiederholt und stellvertretend für die Bedarfsgemeinschaft . . . Töchter näher begründet, doch die ARGE MK verweigerte auch weiterhin, die Erstattung der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Unrecht erschlichenen Rückforderungen in Höhe von 198,98 €

Im Weiteren wurde der Leiter der Widerspruchsstelle René K. persönlich von mir darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die ARGE MK des Sozialleistungsbetruges an Frau (und damit Töchtern) schuldig gemacht hat. Als Verantwortlicher wurde er zur Stellungnahme aufgefordert mit dem wiederholten Antrag, das Geld endlich an ... Frau anzuweisen.

Beweis: Schreiben vom 16.03.2010

Als Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt, muss vorausgesetzt werden, dass Herr K. sehr wohl die strafrechtliche Relevanz der Sachverhalte und meines Vorwurfs erkennen kann. Das gilt umso mehr als seine Behörde fortwährend juristisch ungebildete Kunden der Gerichtsbarkeit überstellt.

Der Wahrheit zuwider behauptet Herr K. jedoch ausweichend:

„Fakt ist, dass weder Tochter XXX, noch XXX durch die Aufhebung und Erstattung in Höhe der 198,98 € in Ihren Rechten betroffen sind.“

Beweis: Schreiben vom 23.03.2010

Mit der Behauptung in der Interessenvertretung für XXX Familie würde ich „fremdes Recht geltend machen“ und unter dem Vorwand des „Schutzes von Sozialdaten“, versucht Herr K. die legitime Rechtsverfolgung auszuhebeln. Außerdem versuchte er durch Ablenkungsmanöver hinsichtlich der anspruchsberechtigten Person über den tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch hinweg zu täuschen, um die Leistungserbringung verweigern zu können. Trotz einer angemessene Frist von drei Monaten ist bei Frau noch immer kein Zahlungseingang in der zustehenden Höhe von 198,98 € zu verzeichnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eben kein sozialrechtlich zu bewertender Rechtsstreit zum Thema steht, sondern der Vorwurf des Sozialleistungsbetrugs durch die ARGE Märkischer Kreis. Weder der Berechnungsfehler der Leistungsabteilung, noch der Rechtsanspruch Frau werden geleugnet. Dennoch wird die Auszahlung verweigert.

Bei dieser klaren Faktenlage wird beantragt ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dieser hiermit konsequent ausgeführte Schritt, war Herr K. fairerweise rechtzeitig aufgezeigt worden.

Beweis: Schreiben vom 16.03.2010

Wenn eine deutsche Behörde sich klar vorsätzlich über die Rechte von Schutzbefohlenen hinwegsetzt, rechtmäßig zustehenden Leistungen wider besseren Wissens zurückbehält und das Vermögen Bedürftiger vorsätzlich beschädigt, so besteht auch sehr wohl ein öffentliches Interesse an konsequenter Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft.

Auch unter sorgfältigster Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den persönlichen Interessen der Angeschuldigten, kann auf die Strafanzeige nicht verzichtet werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die ARGE MK aufgrund massiver Schlechtleistungen unter enormen Erfolgsdruck steht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anzeige des Sozialleistungsbetruges bei der Arge vom 16.03.2010

Antwort von René K. vom 23.03.2010

Jeder dritte Hartz-IV-Widerspruch ist erfolgreich

XXX XXX